

## **Kurzstellungnahme**

**zum Referentenentwurf der  
„Verordnung zur Änderung der Grenzüberschrei-  
tenden-Erneuerbaren-Energien-Verordnung und  
zur Änderung weiterer Verordnungen zur  
Förderung der erneuerbaren Energien“**

## **Kurzstellungnahme des VDMA Fachverbandes Power Systems zur Änderung der Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung für Strom aus erneuerbaren Energien (GEEV)**

VDMA Power Systems vertritt im Bereich erneuerbare Energien die Hersteller von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen, von Bioenergie- und Wasserkraftanlagen. In der Stellungnahme beschränken wir uns auf die Kommentierung der in Artikel 1 gemachten Änderungen der GEEV vom 9. Mai 2017.

Angesichts der kurzen Fristsetzung, der Komplexität des Themas und der Tatsache, dass für Windenergieanlagen Erfahrungen bisher nur aus einer ersten Ausschreibung vorliegen, handelt es sich um eine erste Einschätzung zu den für die Hersteller im VDMA wichtigsten Punkten. Wir werden im weiteren Verlauf des Prozesses und auf Basis der Analyse der ersten Ausschreibung für Windenergie an Land ggf. ergänzende Stellungnahmen abgeben.

Eckpunkte des Entwurfes wurden bereits am 9. März 2017 in einer Arbeitsgruppe der Plattform Strommarkt vorgestellt und unter Beteiligung des VDMA diskutiert. VDMA begrüßt die hierin zum Ausdruck kommende Dialogbereitschaft des BMWi.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde dabei deutlich, dass die Gespräche mit den Nachbarländern kein Selbstläufer sind und die abwartende Haltung möglicher Kooperationsländer durch die Präsentation von möglichen Mustervereinbarungen, sogenanntes Schaufensterkonzept, vorangebracht werden sollen. Vor diesem Hintergrund sollte die im Rahmen des EU-Winterpakets vorgeschlagene **verpflichtende Ausweitung der Öffnungsmenge ab 2021** in Abhängigkeit der Erfahrungen des Schaufensterkonzepts **nochmal geprüft werden**.

Der VDMA unterstützt ausdrücklich die weitere europäische Marktintegration und die verstärkte Zusammenarbeit bei der Gewährleistung von Versorgungssicherheit. Die geplante Öffnung der EE-Ausschreibungen für europäische Anbieter ist einer der Umsetzungsschritte, die grundsätzlich geeignet sind, das gemeinsame Verständnis für die zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierbei muss es aber einen **fairen Wettbewerb um den energiewirtschaftlich besten Standort** geben. Strukturelle Rahmenbedingungen, wie steuerliche Regelungen, technische Bedingungen oder Genehmigungsprozesse sollten für den Ausschreibungserfolg gerade nicht ausschlaggebend sein. Beim Abschluss der völkerrechtlichen Vereinbarungen ist es deswegen nicht ausreichend, im Einzelfall abzuwägen, ob der Standortwettbewerb zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Ein Abschluss sollte stattdessen nur erfolgen, wenn **Wettbewerbsverzerrungen möglichst ausgeschlossen werden** bzw. eine Nachjustierung ermöglichen, sollten sich bei der Umsetzung der Ausschreibungen Verzerrungen zeigen.

## **Fairer Wettbewerb – Schlüssel für effiziente Ausschreibungen**

Aus Herstellersicht besonders wichtig ist deshalb, dass die in § 5 Abs. 3 EGG genannten Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit erfüllt werden. Dies sind eine **völkerrechtliche Vereinbarung**, das **Prinzip der Gegenseitigkeit** und ein dem **physikalischen Import zumindest vergleichbarer Effekt** für den deutschen Strommarkt.

Die Vereinbarungen mit dem Kooperationsstaat müssen Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Da die standortbezogenen Bedingungen grundsätzlich durch den Kooperationsstaat festgelegt werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Anlagen errichtet werden und nicht alle Bedingungen kurz- und mittelfristig vereinheitlicht werden können, sollte bei nicht energiewirtschaftlich relevanten Faktoren ein Ausgleich ggf. analog § 12 Abs. 4 angestrebt werden.

Auch die Abwägung der Risikoverteilung zwischen Investoren und Fördergeber durch verschiedene Marktpreisentwicklungen ist Bestandteil der völkerrechtlichen Vereinbarung. Die Anlage der Verordnung zu § 27 schafft hierfür die Voraussetzung. Eine Regelung sollte hier in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall erfolgen. Letztlich ist dabei entscheidend, dass das Risiko für Investoren kalkulierbar bleibt, da sie sich nur dann an den Ausschreibungen beteiligen werden.

Da das Referenzertragsmodell nicht sicher mit Kooperationsländern vereinbart werden kann, ist es ebenfalls von entscheidender Bedeutung, welche Regelungen hinsichtlich der kosteneffizienten Integration in das Stromnetz getroffen werden. § 12 Abs. 4 ermöglicht hier in der völkerrechtlichen Vereinbarung die Festlegung von Auf- bzw. Abschlägen für Gebotswerte in bestimmten Regionen. Wie die Diskussionen zu den technologieübergreifenden Ausschreibungen zeigen, befindet sich die Diskussion hierzu aber noch am Beginn.

### **Fazit:**

Für die Bewertung der grenzüberschreitenden Vereinbarungen kommt es entscheidend auf die Ausgestaltung der völkerrechtlichen Vereinbarung an. Die Verordnung gibt hier viele Freiheitsgrade, so dass letztlich **jede einzelne Kooperation** hinsichtlich der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs bewertet werden muss.

Für die Hersteller kommt es dabei darauf an, dass mittels der grenzüberschreitenden Ausschreibungen strukturelle Vor- und Nachteile ausgleichen werden, so dass es einen fairen Wettbewerb gibt, der eine kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende in Europa ermöglicht. Dies ist dann der Fall, wenn die energiewirtschaftlich besten Standorte, dies bezieht ausdrücklich eine kosteneffiziente Integration ins Stromnetz mit ein, den Zuschlag erhalten und die Rahmenbedingungen für mögliche Investoren kalkulierbar sind.

## **Ansprechpartner**

Gerd Krieger  
Stellvertretender Geschäftsführer  
VDMA Power Systems  
Tel: +49 69 6603-1554  
Email: gerd.krieger@vdma.org